

Satzung der Amtsvolkshochschule Kropp-Stapelholm (AVHS)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird mit Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Kropp-Stapelholm vom **21.03.2019** folgende Satzung erlassen:

INHALT

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz
- § 2 Aufgaben der AVHS
- § 3 Organe
- § 4 Leiterin/Leiter – Bestellung und Aufgaben
- § 5 Beirat – Zusammensetzung, Aufgaben und Einberufung
- § 6 Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden
- § 7 Kursleiter und Referenten
- § 8 Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmer
- § 9 Teilnehmerentgelte
- § 10 Anmeldung/Rücktritt
- § 11 Verwaltung der AVHS
- § 12 Datenschutz
- § 13 Deckung des Finanzbedarfs
- § 14 Wertgrenzen
- § 15 Änderung der Satzung der AVHS/Aufhebung der AVHS
- § 16 Veröffentlichungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz

- (1) Das Amt Kropp-Stapelholm unterhält eine Volkshochschule als öffentliche Einrichtung des Amtes.
- (2) Die Volkshochschule trägt den Namen
„Amtsvolkshochschule Kropp-Stapelholm“,
kurz als – AVHS – bezeichnet.
- (3) Die Amtsvolkshochschule hat ihren Sitz in Kropp.

§ 2

Aufgaben der AVHS

- (1) Die AVHS soll durch ein anspruchsvolles und flächendeckendes Angebot zum lebenslangen Lernen und zur Chancengleichheit beitragen, Bildungsdefizite abbauen, die Vertiefung und Ergänzung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen ermöglichen und zu selbständigem, eigenverantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben befähigen. Ziel ist es, Bildungs- und Begegnungsmöglichkeiten anzubieten, die zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung beitragen.

- (2) Die Bildungsangebote erstrecken sich insbesondere auf persönliche, gesellschaftliche, politische und berufliche Bereiche. Dadurch sollen der Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen und Schlüsselqualifikationen ermöglicht, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit geschärft, sowie schöpferische Fähigkeiten gefördert werden. Die Veranstaltungen sollen zum Abbau von Vorurteilen beitragen und zum besseren Verständnis gesellschaftlicher und politischer Vorgänge als Voraussetzung eigenverantwortlichen Handelns führen. Damit leistet die Erwachsenenbildung einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung einer humanen und lebenswerten Umwelt. Sie trägt zur Integration und zum sozialen Zusammenhalt bei. Die AVHS dient der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung.
- (3) Ihre Arbeit ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und erfolgt auf demokratischer Grundlage.
- (4) Die AVHS arbeitet mit anderen Trägern der Weiterbildung und Kultur im Amtsbereich zusammen. Soweit möglich, finden ihre Veranstaltungen bedarfsorientiert in allen Gemeinden des Amtes Kropp-Stapelholm statt.

§ 3 Organe

Organe der Amtsvolkshochschule Kropp-Stapelholm sind

- die Leiterin/der Leiter der AVHS
sowie
- der Beirat der AVHS

§ 4 Leiterin / Leiter Bestellung und Aufgaben

- (1) Der Amtsausschuss des Amtes Kropp-Stapelholm bestellt zu Beginn der neuen Wahlzeit eine Beauftragte / einen Beauftragten für Kultur im Amt Kropp-Stapelholm. Sie oder er übernimmt die Funktion der Leiterin/des Leiters der AVHS und führt die Geschäfte der AVHS ehrenamtlich. Sie/er erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungssatzung des Amtes Kropp-Stapelholm.
- (2) Der Amtsausschuss bestellt zugleich eine stellvertretende Beauftragte/einen stellvertretenden Beauftragten für Kultur als Stellvertretung der Leiterin/des Leiters der AVHS. Sie/er erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungssatzung des Amtes Kropp-Stapelholm.
- (3) Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode.
- (4) Die Leiterin/der Leiter ist verantwortlich für die pädagogische und organisatorische Leitung der AVHS, insbesondere für die Aufgabenbereiche
 - Aufstellung des Arbeitsplanes
 - Aufstellung der Haushaltsvoranschläge
 - Auswahl und Verpflichtung der Kursleiterinnen und Kursleiter, Dozentinnen und Dozenten und Referentinnen/Referenten
 - Bewirtschaftung der genehmigten Haushaltsmittel
 - Vereinbarung der Honorare für Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten
 - Öffentlichkeitsarbeit

- (5) Die Leiterin/der Leiter wird in ihrer/seiner Tätigkeit durch einen Beirat beraten.
- (6) Die Leiterin/der Leiter der AVHS berichtet dem Beirat jeweils über die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit seit der letzten Zusammenkunft sowie über Planungen für das künftige Programm.

§ 5

Beirat

Zusammensetzung, Aufgaben und Einberufung

- (1) Zur Unterstützung der Leiterin/des Leiters der AVHS wird ein Beirat gebildet. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich. Für ihre Teilnahme an Beiratssitzungen der AVHS erhalten die Beiratsmitglieder ein Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungssatzung des Amtes Kropp-Stapelholm.
- (2) Der Beirat der AVHS setzt sich zusammen aus
 - der Amtsvorsteherin/dem Amtsvorsteher
 - den entsendeten Vertreterinnen/Vertretern der amtsangehörigen Gemeinden
 - den Schulleitern der Schule in Kropp und Erfde oder deren Stellvertretungen im Verhinderungsfall sowie
 - der Leiterin/dem Leiter der AVHS
- (3) Aufgaben des Beirats:
 - Genehmigung des Arbeitsplanes
 - Genehmigung der dem Amtsausschuss vorzulegenden Haushaltsvoranschläge
 - Unterstützung der Leiterin/des Leiters
- (4) Die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher hat den Vorsitz und beruft den Beirat ein. Der Beirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es die Leiterin/der Leiter der AVHS verlangt. Der Beirat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es die Mitglieder des Amtsausschusses mit einem Drittel der abgegebenen Stimmen verlangen (Stimmengewichtung gem. § 9 Abs. 2 AO).
- (5) Die Mitglieder des Beirates haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung.
- (6) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Die Tagesordnung zu den Sitzungen ist im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter der AVHS festzulegen.
- (8) Der Beirat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (9) Die Mitglieder des Amtsausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu teilen. Einmal im Kalenderjahr ist dem Amtsausschuss ein Jahresbericht vorzulegen. Niederschriften über die Sitzungen des Beirats sind auch den Mitgliedern des Amtsausschusses zu übersenden.

§ 6 **Mitgliedschaft in Vereinen/Verbänden**

Die AVHS ist Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. mit Sitz in Kiel sowie in der Arbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen im Kreis Schleswig-Flensburg.

Der Landesverband vertritt seine Mitglieder in bildungspolitischen Fragen auf Landes- und Bundesebene.

§ 7 **Kursleiter und Referenten**

- (1) Die Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten üben ihre Tätigkeit für die AVHS nebenberuflich aus.
- (2) Ihnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten erhalten Honorare. Die Höhe der Honorare wird nach der vom Amtsausschuss des Amtes Kropp-Stapelholm beschlossenen Honorarordnung bemessen.

§ 8 **Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmer**

- (1) An den angebotenen Veranstaltungen der AVHS kann teilnehmen, wer älter als 15 Jahre ist. Die Leiterin/der Leiter der AVHS kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Die Zulassung von Kursteilnehmern kann bei einzelnen Kursen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Näheres regelt die Leiterin/der Leiter der AVHS in Abstimmung mit der jeweiligen Kursleitung.
- (3) Für den regelmäßigen Besuch von Veranstaltungen der AVHS kann Teilnehmern auf Antrag ein schriftlicher Nachweis erstellt werden.

§ 9 **Teilnehmerentgelte**

- (1) Die Teilnahme an Veranstaltungen und Angeboten der AVHS ist in der Regel kostenpflichtig.
- (2) Näheres regelt die Satzung des Amtes Kropp-Stapelholm über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen der Amtsvolkshochschule Kropp-Stapelholm (Entgeltordnung).

§ 10 **Anmeldung/Rücktritt**

- (1) Anmeldungen zu Kursen und Angeboten der AVHS kann telefonisch, per Email oder schriftlich erfolgen.
- (2) Die Vergabe freier Teilnehmerplätze erfolgt in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen. Anmeldungen können nur insoweit berücksichtigt werden, solange freie Plätze für ein Kursangebot verfügbar sind.

- (3) Eine schriftliche Anmeldebestätigung erhält jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer zu Beginn der 1. Kursveranstaltung. Diese begründet gleichzeitig den Vertragsschluss zwischen den Teilnehmern und AVHS. Die Teilnehmer erhalten gleichzeitig die Rechnung für die anfallenden Kursentgelte.
- (4) Ein Rücktritt von der Anmeldung zu Kursen und Angeboten der AVHS ist nach den Maßgaben der Entgeltordnung möglich. Näheres regelt die Satzung des Amtes Kropp-Stapelholm über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen der Amtsvolkshochschule Kropp-Stapelholm (Entgeltordnung).
- (5) Ein Rücktritt von der Anmeldung muss gegenüber der Geschäftsstelle der AVHS erklärt werden. Das bloße Fernbleiben vom Kurs ist kein wirksamer Rücktritt und entbindet nicht von der Zahlungspflicht möglicher Kursentgelte.

§ 11

Verwaltung der AVHS

- (1) Die Geschäftsführung der AVHS wird durch die Leiterin/den Leiter der AVHS wahrgenommen.
- (2) Die AVHS unterhält keine eigene Verwaltung, sondern bedient sich für die Durchführung ihrer Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Verwaltung der Gemeinde Kropp, die die Geschäfte des Amtes Kropp-Stapelholm führt.

§12

Datenschutz

Die AVHS ist berechtigt, im Zuge der Anmeldung und Durchführung ihrer Kurse und Veranstaltungen die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Kursleiter und Referenten gemäß Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Die Daten werden ausschließlich für das Anmeldeverfahren, den Teilnahmenachweis und die Abrechnung hinsichtlich der Zahlung anfallender Kursentgelte bzw. Honorare erhoben, verarbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Die erhobenen Daten werden nach Beendigung und gänzlicher Abrechnung des jeweiligen Kurses/der jeweiligen Veranstaltung vollständig gelöscht. Weitere Informationen sind den Datenschutzhinweisen der geschäftsführenden Gemeinde Kropp zu entnehmen.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

Die AVHS deckt ihren Finanzbedarf über Teilnehmerentgelte, Landes- und Kreiszuschüsse sowie durch einen Zuschuss des Amtes Kropp-Stapelholm.

§ 14 Wertgrenzen

- (1) Die Leiterin/der Leiter führt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die Geschäfte der laufenden Verwaltung der AVHS.
- (2) Sie/er ist befugt, bis zu einer Wertgrenze von 300,00 € Vermögensgegenstände zu erwerben.
- (3) Die Leiterin/der Leiter der AVHS ist berechtigt, bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten über das AVHS-Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 300,00 € zu verfügen.
- (4) In Vorgängen oberhalb der genannten Wertgrenzen entscheidet der Amtsausschuss des Amtes Kropp-Stapelholm.

§ 15 Änderung der Satzung der AVHS Aufhebung der AVHS

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch den Amtsausschuss des Amtes Kropp-Stapelholm erfolgen.
- (2) Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Amtsausschusses.
- (3) Die AVHS wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb entfallen sind.
- (4) Über die Auflösung der AVHS entscheidet der Amtsausschuss des Amtes Kropp-Stapelholm.

§ 16 Veröffentlichungen

Öffentliche Bekanntmachungen der AVHS werden entsprechend der Bekanntmachungsverordnung der Hauptsatzung des Amtes Kropp-Stapelholm veröffentlicht. Die darin geregelte Art der Bekanntmachung gilt uneingeschränkt für die Bekanntmachungen der AVHS.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung der Amtsvolkshochschule tritt am **01.04.2019** in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kropp, den 22.03.2019



Ralf Lange
Amtsvorsteher